

# Stadtanzeiger



Amtsblatt  
der Stadt

Zella-Mehlis



Jahrgang 10

Donnerstag, den 12. April 2001

Nr. 08 / 14. Woche

*Frohe Ostern  
wünschen wir all  
unseren Bürgerinnen und Bürgern*

## *Frühlingsglaube*

Die linden Lüfte  
sind erwacht,  
sie säuseln und  
weben Tag und Nacht,  
sie schaffen  
an allen Enden.

O frischer Duft,  
o neuer Klang!  
Nun, armes Herze,  
sei nicht bang!  
Nun muß sich alles,  
alles wenden.

Ludwig Uhland  
1787 - 1862

## Amtliche Bekanntmachungen

### Bekanntmachung

#### über eine öffentliche Plananhörung und -erörterung

Für das Gebiet

**„In der Struth“ (Am Schießstand;  
Flurstücke: 5272; 5274; 5278; 5106/7; 5106/8)**

soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden.

Der Stadtrat der Stadt Zella-Mehlis hat in seiner Sitzung am 13.02.2001 die Änderung des Aufstellungsbeschlusses vom 02.05.2000 beschlossen. Das Plangebiet wird um eine Teilfläche des Flurstückes 5106/8 erweitert.

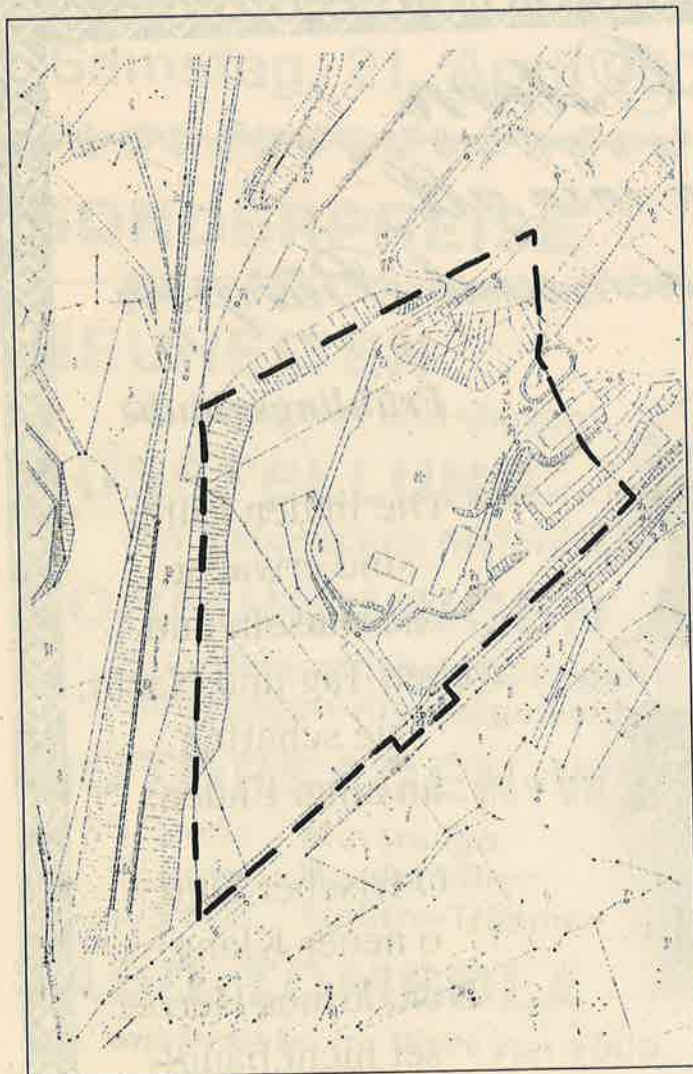
Der Geltungsbereich ist im folgenden Übersichtsplan dargestellt.

Die Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie ihrer Auswirkungen soll am 02.05.2001 um 19.00 Uhr in der Scheune des Bürgerhauses, Louis-Anschütz-Straße 28 in Zella-Mehlis stattfinden; es wird auch Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Zella-Mehlis, den 27.03.2001

**Panse  
Bürgermeister**

- Siegel -



buches vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141, 1998 I S. 137) mit Bescheid des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 19.03.2001, Az. 2104621.20-MGN-092-WA/MI „Münchsgasse“ genehmigt.

Der Bebauungsplan und seine Begründung werden ab sofort während der allgemeinen Dienststunden in der Stadtverwaltung, Bauamt, Rathausstraße 4 in 98544 Zella-Mehlis, Rathaus Zimmer 218, zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Auf Verlangen wird über seinen Inhalt Auskunft erteilt. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

#### Hinweis auf Rechtsfolgen:

Verstöße wegen der Verletzung der in der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) enthaltenen oder aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, müssen innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des Bebauungsplans gegenüber der Stadt Zella-Mehlis unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften muß innerhalb eines Jahres und Mängel der Abwägung i. S. von § 214 Abs. 3 BauGB innerhalb von 7 Jahren seit der Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Zella-Mehlis geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründet, ist schriftlich darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Zella-Mehlis, den 27.03.2001

**Panse  
Bürgermeister**

- Siegel -

## Stadtmitteilungen

*Auf ein Wort liebe Bürgerinnen und Bürger  
unserer Stadt...*



Der Winter geht zu Ende, das Frühjahr kündigt sich an.

Das ist eine gute Gelegenheit unsere Stadt gemäß der Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Zella-Mehlis vom 01.02.1994, veröffentlicht im Stadtanzeiger vom 25.02.1994, einer gründlichen Reinigung zu unterziehen.

Danach gilt in der Zeit vom 01. März bis 30. November eine einmalige wöchentliche Pflicht zur Reinigung, insbesondere der Gehwege, sofern der Zustand nicht ein sofortiges Handeln erfordert.

Ich wende mich an alle Bürgerinnen und Bürger, die nächsten Tage zu einem „Frühjahrsputz“ vor der eigenen Tür zu nutzen. Auch im Hinblick auf das verliehene Prädikat „Staatlich anerkannter Erholungsort“ wird die Anziehungskraft unserer Stadt wesentlich durch ein ordentliches, sauberes Erscheinungsbild geprägt. In Verbindung mit der liebevollen Gestaltung von Rabatten und Vorgärten, von Pflanzkübeln und Parkanlagen ist eine Stadt für Besucher immer einladend. Solche Aktivitäten kosten Mühe, meistens nicht viel Geld, sind aber immer Ausdruck der Heimatliebe der Bürgerinnen und Bürger zu ihrer Stadt. Leistet aus diesem Verständnis heraus jeder seinen Beitrag, braucht es die Anwendung der in der Satzung enthaltenen Bußgeldvorschriften nicht. Umgekehrt kann wohl auch nicht stillschweigend hingenommen werden, dass wenige ihre Pflichten nicht erfüllen. Diese säumigen Zeitgenossen sollten wir gemeinsam an ihre Pflichten erinnern. Aber ich hoffe, dass dies nicht notwendig sein wird.

### Bekanntmachung

#### Bebauungsplan „Münchsgasse“ der Stadt Zella-Mehlis

Der vom Stadtrat der Stadt Zella-Mehlis am 02.05.2000 als Satzung beschlossene Bebauungsplan „Münchsgasse“ wurde gemäß § 10 Abs. 2 BauGB in der Neufassung des Baugesetz-